

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 111 - 112

Literatur-Notizen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vermögens zusteht und jene in Beziehung auf dieses Vermögen als eine selbstständige juristische Person erscheint, während die Voraussetzung des Art. 153 a. a. O. nicht vorliegt, unter welcher allein die Legitimation des Ausschusses der politischen Gemeinde gegeben ist. Bl. f. N. A. Bd. 43 S. 91.

(Ueber die Fragen: An wen unter den gegebenen Verhältnissen Klage und Urtheil hätte zugestellt werden sollen, und: ob zur Vertretung der Ortsgemeinde u. eventuell das einschlägige Bezirksamt (welches zur Einspruchserhebung u. s. w. für diese Ortsgemeinde einen Anwalt bestellt hatte) legitimirt sei, hat sich das Obst. O. nicht ausgesprochen).

Literatur-Notizen.

Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung mit besonderer Rücksicht auf das deutsche Reich und die einzelnen Bundesstaaten von Ferdinand Böhm, fgl. Landgerichtsrath in München. Augsburg, Gebr. Reichel, 1881. 8°. VII! u. 479 S.

Wer je die Hülflosigkeit kennen gelernt hat, in welche sogar der tüchtigste, erfahrenste Praktiker nicht selten beim Herantreten eines rechtlichen Falles mit internationalen Beziehungen momentan geräth, — der wird den Werth aller jener literarischen Hülfsmittel zu schätzen wissen, welche geeignet sind, über solche Verlegenheiten hinwegzusetzen.

Wer aber erst die Schwierigkeiten kennt, welche der Bearbeitung solcher Hülfsmittel entgegenstehen, wird tüchtige Leistungen auf solchem Gebiete doppelt werth halten. Eine solche Leistung haben wir in obigem Werke vor uns. Es ist mit großem Fleiße und Verständniß gearbeitet und wird in vorkommenden Fällen auf dem durch seinen Titel gekennzeichneten Gebiete dem Praktiker wesentliche Dienste leisten, weshalb wir es

auch recht gerne bestens empfehlen. Für eine etwaige II. Auflage würde sich eine Einschränkung des typographischen Umfangs im Interesse einiger Reduktion des Preises empfehlen, etwa durch engeren Druck oder Weglassung einiger, nicht so wesentlich dazu gehörigen Beilagen. Es käme das sicherlich dem sachlich so wünschenswerthen Absatze des Buches zu gut. Im Texte wären einige kleine Vervollständigungen angezeigt; vielleicht dafür andererseits auch einige Kürzungen an etlichen etwas zu breit gerathenen Stellen. Stdgr.

In G. Wenger's Verlag zu Rempten erschien:
 „Das Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reiches, speziell zum Gebrauche für Bayern ergänzt und erläutert von A. Schwendner. Preis 2 Mark.“

Wiewohl es an Ausgaben der Reichs-Justizgesetze nicht fehlt, sind Adaptirungen für einzelne Bundesstaaten doch ziemlich selten und mangelte eine solche bezüglich des Gerichtsverfassungsgesetzes bisher für Bayern, wo zur Einführung wegen dem Reservatrechte, der Verschiedenartigkeit der Landesverhältnisse und Statutarrechte so viele und umfassende Vorschriften nothwendig wurden, wie vielleicht in keinem andern Bundeslande. Ist schon bei der Anwendung das Material nicht immer gleich bei Handen, so fehlt auch bei zeitraubendem Nachsuchen noch die Sicherheit, daß nichts entgehe, und schon dieser Umstand empfiehlt eine Bearbeitung wie die vorliegende, wo bei jeder Gesetzesstelle das zur Anwendung im Reiche und in Bayern Nöthige angereicht ist. Die Beilagen (Ausführungs- und Disziplinargesetz, Gerichtsschreiber-, Vollzieher- und neue Depositenordnung nebst Uebersichtstabelle sämmtlicher Gerichts-, Verwaltungs- und Rentämter) überhebt mancher Anschaffung, und so glauben wir diese dem bayerischen Praktiker sehr nützliche Schrift empfehlen zu können.